



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

| | |
|------------------------------------|--|
| Nummer der ABE: | 46260 |
| Gerät: | Sonderräder für Personenkraftwagen 7,5 J x 17 H2 |
| Typ: | RCD9 757 |
| Inhaber der ABE und Hersteller: | Rad-Center Derkum GmbH D-53919 Weilerswist-Derkum |

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 46260

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 46260

Die ABE Nr. 46260 erstreckt sich auf die Sonderräder 7,5 J x 17 H2, Typ RCD9 757, in den Ausführungen:

| Nr. der Anlage | Ausführungsbezeichnung | | Mittelloch-Ø in mm | Zulässige Radlast in kg | max. Abrollumfang in mm | Lochkreis-Ø in mm / Lochzahl | Einpreßtiefe in mm |
|----------------|---------------------------|------------------------------------|--------------------|-------------------------|-------------------------|------------------------------|--------------------|
| | Kennzeichnung auf dem Rad | Kennzeichnung auf dem Zentrierring | | | | | |
| 1 | RCD9 757 X5 | BA03 N 5 Ø63.4 x Ø57.1 | 57,1 | 700 | 2100 | 100/5 | 38 |
| 2 | RCD9 757 D3 | ohne Ring | 66,6 | 900 | 2300 | 112/5 | 56 |
| 3 | RCD9 757 V4 | ohne Ring | 65,1 | 975 | 2300 | 120/5 | 53 |
| 4 | RCD9 757 K1 | ohne Ring | 95,3 | 975 | 2330 | 139,7/5 | 40 |
| 5 | RCD9 757 N2 | ohne Ring | 66,1 | 900 | 2330 | 114,3/6 | 30 |

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55113005 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengröße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) zu veranlassen.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgengröße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 20.09.2005 festgehaltenen Angaben.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

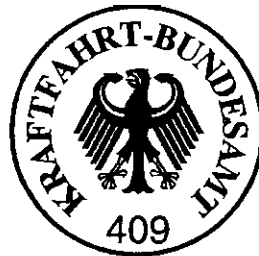
Nummer der ABE: 46260

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 24.10.2005

Im Auftrag

(Hunkele)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. 55113005